

Jazzunique GmbH
Leipziger Straße 59b
60487 Frankfurt am Main
Geschäftsführung: Jesper Götsch & Mathias Pritzkow

Tel.: +49 69 4015073-0
Fax: +49 69 4015073-99
Mail: desire@jazzunique.de
Web: www.jazzunique.de

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Anwendungs- und Geltungsbereich, Ausschluss anderer Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Jazzunique GmbH finden Anwendung auf sämtliche Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, die die Jazzunique GmbH (nachfolgend „Jazzunique“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftragnehmer“) im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen tätigt.

1.2 Die Einkaufs- und Lieferbedingungen der Jazzunique GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt Jazzunique nicht an, es sei denn, Jazzunique hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Die Einkaufsbedingungen von Jazzunique gelten auch dann, wenn Jazzunique in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annimmt.

1.4 Mit erstmaliger Lieferung/Auftragsannahme zu den vorliegenden Einkaufs- und Lieferbedingungen erkennt der Auftragnehmer deren ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Aufträge an.

2. Vertragsschluss (Auftrag, Auftragsbestätigung), Vertragsumfang

2.1 Die Auftragserteilung erfolgt Seitens Jazzunique im Wege der Übersendung des Auftragsformulars an den Auftragnehmer, wobei hier eine Übersendung per E-mail oder Telefax die Formerfordernisse erfüllt und eine Unterschrift entbehrlich ist.

2.2 Die im Auftrag ausgewiesenen Vertragsinhalte und Konditionen sind bindend.

3. Preisstellung, Kosten, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1 Der im Auftragsformular von Jazzunique ausgewiesenen Preise versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Preis ist bindend und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten

einschließlich evtl. Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.

3.2 Anfallende Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Auftragnehmer. Eventuell anfallende weitere Zusatzkosten müssen von Jazzunique schriftlich freigegeben werden. Andernfalls besteht seitens des Auftragnehmers kein Zahlungsanspruch.

3.3 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware bzw. Erbringung der Leistung zu erstellen. Bitte schicken Sie die Rechnung unter Angabe der Projektnummer und des Ansprechpartners bei Jazzunique an:

Jazzunique GmbH
Leipziger Straße 59b
60487 Frankfurt
Deutschland

3.4 Rechnungen des Auftragnehmers sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto netto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, in jedem Fall nach vollständig erbrachter Leistung und Eingang einer nach Maßgabe des § 14 b Abs. 4 UStG gestellten Rechnung. Zahlungen von Jazzunique erfolgen stets vorbehaltlich ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung sowie vorbehaltlich preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Eine Bearbeitung und folglich Zahlung der Rechnung kann nur gewährleistet werden, wenn auf dieser Auftragsnummer, Projektnummer und

der jeweilige Ansprechpartner bei Jazzunique angegeben sind.

3.5

Der Auftragnehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

4. Gefahrübergang/Erfüllungsort/ Transportversicherung/Eigentumsvorbehalt

4.1

Die Transportgefahr und die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zum Eintreffen der Ware am vereinbarten Erfüllungsort trägt in jedem Falle der Auftragnehmer.

Der Gefahrübergang auf Jazzunique erfolgt grundsätzlich durch Übergabe der Liefersache an die von Jazzunique bestimmte Empfangsstelle bzw. die von Jazzunique zur Entgegennahme berechnigte Person.

4.2

Der jeweilige Erfüllungsort ist im betreffenden Auftragsformular bezeichnet.

4.3

Bei Lieferung von Gefahrgütern oder empfindlicher Ware verpflichtet sich der Lieferant, eine entsprechende Lieferart zu wählen und ggf. eine Transportversicherung abzuschließen, welche er gegenüber Jazzunique auf Verlangen nachweist.

4.4

Mit Übergabe der Liefersache an Jazzunique geht das Eigentum unmittelbar auf Jazzunique über. Einen Eigentumsvorbehalt erkennt Jazzunique nicht

an.

5. Teillieferungen, Unter- und Überlieferungen

Teil- und Unterlieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, Jazzunique genehmigt diese schriftlich, wobei eine einfache E-Mail ausreichend ist. Die Annahme einer Teil- oder Unterlieferung begründet eine solche Genehmigung allerdings nicht. Jazzunique behält sich vor, Überlieferungen auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuschicken.

6. Liefertermin/Lieferverzögerungen

6.1

Die im Auftragsformular von Jazzunique genannten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Jazzunique ist berechnigt, die Annahme von Waren und Leistungen, welche nicht zum vereinbarten Termin geliefert wurden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

6.2

Sobald sich beim Auftragnehmer Verzögerungen abzeichnen, hat er Jazzunique dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich mitzuteilen. Werden vom Auftragnehmer die vereinbarten Liefertermine – ganz gleich, aus welchem Grund – nicht eingehalten, so ist Jazzunique vorbehaltenlich der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche dazu berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz zu beschaffen und/oder

Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist unter Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

7. Haftung/Gewährleistung

7.1

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt.

7.2

Bei Pflichtverletzungen seitens des Auftragnehmers aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis haftet der von Jazzunique beauftragte Auftragnehmer für alle Schäden und Nachteile, die Jazzunique dadurch entstehen.

7.3

Der Auftragnehmer stellt Jazzunique von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung/Leistung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

7.4

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Risiko seiner Tätigkeit angemessen zu versichern bzw. eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen von Jazzunique hat der Auftragnehmer Jazzunique die entsprechende Versicherung nachzuweisen.

7.5

Bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistungserbringung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch Jazzunique kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist Jazzunique – nach Absprache mit dem Auftragnehmer – berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

7.6

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf.

7.7

Im Weiteren haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften aus unerlaubter Handlung sowie dem Produkthaftungsgesetz. Der Auftragnehmer hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme wegen Produkthaftungsansprüchen treffen, ausreichend zu versichern und dies Jazzunique auf Verlangen nachzuweisen.

8. Kaufmännische Rügepflicht

8.1

Die Rüge- und Untersuchungspflicht seitens Jazzunique richtet sich nach den § 377 HGB mit der Modifizierung, dass sich die Untersuchungspflicht auf die Mängel

beschränkt, die beim Empfang der Ware aufgrund äußerlicher Untersuchung sowie stichprobenartiger Untersuchungen zu erkennen sind.

8.2

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung im Einzelfall im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang möglich und verhältnismäßig ist.

8.3

In jedem Fall gilt eine Mängelanzeige seitens Jazzunique – auch bei verdeckten Mängeln – innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erkennen des Mangels als unverzüglich und angemessen, wobei die Mängelanzeige per E-Mail oder Telefax erfolgen kann.

9. Lebensmittellieferungen/Catering

9.1

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um Lebensmittel, beispielsweise im Rahmen eines Cateringauftrags, so sichert der Auftragnehmer die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts zu. Er versichert weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die anzuliefernden Lebensmittel mit größter Sorgfalt und vorschriftsmäßig transportiert werden.

9.2

Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit der Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Der Auftragnehmer versichert, dass er während dieser Zeit zu kühlende Ware auf dem

Buffet auf Eis lagert oder Kühlakkus einsetzt. Wird die Bestellung über einen längeren Zeitraum als drei Stunden benötigt, so wird zwischen den Parteien vereinbart, dass Teillieferungen zu verschiedenen Zeiten geschehen.

9.3

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzfläche für das Catering nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand wieder übergeben wird.

10. Nutzungsrechte/Schutzrechte Dritter

10.1

Wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, erhält Jazzunique mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes vom Auftragnehmer ein unentgeltliches, einfaches, übertragbares Nutzungsrecht am Werk in allen Nutzungsarten.

10.2

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung nicht entgegenstehen und insbesondere Schutzrechte nicht verletzt werden. Sollte Jazzunique dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer Jazzunique hiervon sowie von jeder damit in Zusammenhang stehenden Leistung frei.

11. Höhere Gewalt/Rücktritt

Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen sowie andere von Jazzunique nicht zu vertretende Umstände, welche zur Folge haben, dass Jazzunique die bestellte Ware/Leistung in geringerem Umfang oder gar nicht mehr benötigt, berechtigen Jazzunique zum Rücktritt vom Vertrag. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bestehen in diesen Fällen nicht.

12. Geheimhaltungsverpflichtung/Wettbewerbsverbot

12.1

Alle von Jazzunique im Rahmen der Auftragsbefreiung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, einschließlich Zeichnungen, Skizzen, Konzeptionen und Muster, sind ausschließlich Eigentum von Jazzunique. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen und die Unterlagen ausschließlich zur Durchführung des Auftrags zu verwenden. Gleiches gilt für technische und personenbezogene Daten. Nach Beendigung des Auftrags sind die Unterlagen wieder an Jazzunique herauszugeben und es ist über die Auftragserteilung hinaus Stillschweigen zu bewahren.

12.2

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, in direkten Geschäftskontakt mit dem Kunden von Jazzunique zu treten und Eigenakquise gegenüber dem Kunden zu betreiben.

12.3

Dem Auftragnehmer ist es nur nach schriftlich

erteilter Genehmigung seitens Jazzunique gestattet, deren Firmenlogo oder das Firmenlogo des Kunden von Jazzunique sowie die aus dem Vertragsverhältnis zwischen Jazzunique und dem Auftragnehmer resultierenden Arbeitsergebnisse wie z. B. Fotos, Filme, Skizzen etc. – wenn auch nur für eigene Werbezwecke oder interne Zwecke – zu nutzen.

13. Soziale Verantwortung

Jazzunique erwartet, dass der Auftragnehmer die Grundrechte und die Menschenrechte einhält und seinerseits bei seinen Vertragspartnern darauf achtet, dass diese die Grund- und Menschenrechte einhalten. Jazzunique erwartet weiter, dass der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen nationalen Normen und internationalen Standards wahrt und achtet. Jazzunique erwartet, dass der Auftragnehmer für faire Arbeitsbedingungen sorgt und die Rechte seiner Mitarbeiter insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz, Arbeitszeitregelungen, Gesundheit und die Vermeidung von Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlechts oder Alters achtet. Jazzunique betrachtet die Einhaltung der vorherigen Standards als wesentlich für das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer.

14. Vertragssprache/anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1

Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag

findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts Anwendung.

14.2

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main, soweit es sich bei den Parteien um Vollkaufleute oder Personen des öffentlichen Rechts handelt. Jazzunique behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an seinem Wohn- oder Firmensitz zu verklagen.

15. Schriftformerfordernis/Salvatorische Klausel

15.1

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

15.2

Sollte eine der vorstehend vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.

Frankfurt am Main

Stand: Januar 2019